

59. Inwieweit ist das Berufungsgericht bei einer auf das Strafmaß beschränkten Berufung auch hinsichtlich der Strafzumessung an die erstinstanzlichen Feststellungen zur Schuldfrage gebunden?

I. Straffenat. Ur. v. 22. Februar 1927 g. B. I 873/26.

I. Schöffengericht Frankfurt a. M.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Da der Angeklagte nach beendigter Beweisaufnahme vor der Strafkammer seine Berufung auf das Strafmaß beschränkt hat, ist der Schuldausspruch des Schöffengerichts rechtskräftig geworden. Infolge dieser Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß kann sich auch die Revision zulässigerweise nur noch gegen die Strafzumessung richten. Zum Schuldausspruch aber gehört die Feststellung, daß die

Straftaten des Angeklagten rechtlich als sieben selbständige Handlungen zu betrachten sind. Insoweit die Revision diese Feststellung mit der Behauptung, es liege eine fortgesetzte Handlung vor, bemängelt, ist sie unzulässig. Im übrigen ist sie jedoch begründet. Die Strafkammer hat bei der Strafzumessung zuungunsten des Angeklagten verwertet, daß er nach ihrer auf Grund der erneuten Beweisaufnahme gewonnenen Überzeugung sich in den fünf Fällen, in denen ihn das Schöffengericht nur wegen Beihilfe zum Betruge verurteilt hat, des vollendeten Betrugs als Mittäter schuldig gemacht habe. Das war unzulässig. Nachdem das Rechtsmittel auf die Strafzumessung beschränkt worden war, war die Strafkammer an die schöffengerichtlichen Feststellungen hinsichtlich der Schuldfrage nicht nur in dem Sinne gebunden, daß sie nicht an Stelle der Verurteilung wegen Beihilfe zum Betruge eine solche wegen Betrugs treten lassen durfte, sondern sie mußte diese — und nicht andere von ihr selbst neu getroffene — Feststellungen auch bei der Strafzumessung zugrunde legen. Die Strafzumessung unterlag ihrer freien Würdigung nur noch insoweit, als dadurch die Beurteilung der Schuldfrage nicht berührt wurde. Die ihr durch die Rechtskraft des Schuldspruchs für die Strafzumessung gezogenen Grenzen hat die Strafkammer dadurch überschritten, daß sie, abweichend vom Schöffengericht, festgestellt und zuungunsten des Angeklagten verwertet hat, daß er nicht mit dem Gehilfen-, sondern mit dem Tätervorsatz gehandelt habe. Wollte man dieses Verfahren billigen, so wäre die Folge, daß man in allen Fällen, in denen die Berufung auf das Strafmaß beschränkt ist, Beweiserhebungen mit dem Ziele der Feststellung eines anderen als des vom Schöffengericht festgestellten Tatbestandes zulassen müßte; denn das Verfahren der Strafkammer läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß die Strafe gegen den Angeklagten auf Grund eines anderen strafbaren Tatbestandes festgesetzt worden ist als desjenigen, wegen dessen er — und zwar infolge Beschränkung des Rechtsmittels rechtskräftig — verurteilt ist. Das ist mit dem in § 327. StPD. ausgesprochenen Grundsatz nicht vereinbar.

Der Rechtsirrtum der Strafkammer mußte, da nicht abzusehen ist, inwieweit er den Angeklagten beschwert, zur Aufhebung des Urteils in vollem Umfange führen. Es wird auf Grund einer neuen Hauptverhandlung über die Straffrage anderweit zu entscheiden sein.